

Bieblacher Schule  
Staatliche Regelschule Gera  
Erich-Mühsam-Straße 41  
07546 Gera  
Telefon: (0365) 4207731  
Telefax: (0365) 4207732  
E-Mail: sekretariat@bieblacherschule.de

## Hausordnung Bieblacher Schule

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, technisches Personal und Gäste sollen sich in unserem Haus wohl fühlen. Wir wollen allen eine freundliche Atmosphäre, ein höfliches und respektvolles Miteinander, eine vertrauensvolle Umgebung und eine saubere Schule garantieren, um somit ein erfolgreiches gemeinschaftliches Lernen und Lehren zu ermöglichen. Unsere Umgangsformen sollen für alle jene stehen, die unser Haus besuchen.

H.-J. Voit  
Schulleiter

Schulleiter/Rektor	Herr H.-J. Voit
Stellv. Schulleiterin	Frau K. Mehnert (in Vertretung)
Sekretärin	Frau N. Roth
Hausmeister	Herr A. Schäfer
Schulsozialarbeiterin	Frau R. Linz
Beratungslehrerin	Frau K. Mehnert

Schulsprecherin: Sophie Schäfer

Schülerrat: S. Schäfer, A. Eulitz, Y. Aziz

## 1. Schulbeginn und Einlass in das Schulgebäude

Der Unterricht beginnt Montag bis Freitag um 08:00 Uhr. Der Einlass erfolgt um 07:50 Uhr über den Schulhof. Schülerinnen und Schüler haben sich spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn im entsprechenden Klassenraum einzufinden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind dafür verantwortlich, dass der Unterricht mit dem Klingelzeichen ordnungsgemäß beginnen kann. Das Schulgebäude ist ab diesem Zeitpunkt geschlossen. In dringenden Ausnahmefällen z. Bsp. Arztbesuch besteht die Möglichkeit des Einlassens nach dem Verschließen der Einrichtung.

## 2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Stunde	Stundenbeginn	Stundenende
1	08:00	08:45
2	08:50	09:35
<i>Frühstückspause von 9:35 bis 9:50</i>		
3	9:50	10:35
4	10:45	11:30
<i>Erste Hofpause von 11:30 bis 11:45</i>		
5	11:50	12:35
6	12:40	13:25
<i>Zweite Hofpause von 13:25 bis 13:40</i>		
7	13:40	14:25
8	14:30	15:15

## 3. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Bieblacher Schule, Staatliche Regelschule ist eine gewalt- und drogenfreie Schule.

3.1 Das Herumrennen, Ballspielen, Schreien, Aufreißen der Türen ist im Schulgebäude verboten. Ebenso ist alles verboten, was die Klassen beim Unterricht stören könnte. Im Hof ist das Ballspiel usw. gestattet, sofern es den Unterricht nicht stört und der notwendige Abstand von den Gebäuden eingehalten wird.

3.2 Abfälle und Müll, Papier usw. müssen in den Gebäuden und auf dem Schulgelände in die aufgestellten Behälter geworfen werden. Die Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Anordnung verstoßen oder das Gebäude und das Gelände verunreinigen, werden zum Säubern herangezogen. In den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Videoaufnahmen in den Toiletten, Vandalismus und Zerstörung der Toiletten oder der weiteren Sanitäranlagen sind strengstens verboten.

3.3 Es ist nicht erlaubt, während des Unterrichts zu essen, Kaugummi zu kauen oder zu trinken. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet, wann Ausnahmen vom genannten Trinkverbot zugelassen werden (z. B. bei besonderen Umständen wie großer Hitze, Lernkontrollen, außergewöhnlicher Belastung usw.).

3.4 Moderne Kommunikationsmittel und Bildaufnahmen sowie Nutzung von Handys, Tablets, Laptops/Notebooks, Musik-Boxen, USB-Radios etc. sind nicht gestattet. Die Geräte müssen im Unterricht und in den kleinen Pausen abgeschaltet sein. Lehrkräfte sind berechtigt, unterrichtsfremde Gegenstände sicherzustellen und den Eltern auszuhändigen. Des Weiteren ist es strengstens verboten während des Unterrichts Audio-, Bild- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften zu machen.

3.5 Alkohol, Rauschgift und sonstige Drogen sind in der Schule verboten. Verstöße führen in der Regel zur Androhung des Schulverweises bzw. zum Schulverweis. Das Spielen um Geld ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Waffen (Messer jeder Art, Schlagstöcke, Pfefferspray etc.) sind auf dem Schulgelände und im Schulhaus verboten! Verstöße führen zum Schulverweis.

3.6 Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht anwesend ist, begibt sich die Klassensprecherin/ der Klassensprecher oder ein Vertreter/eine Vertreterin zum Sekretariat und informiert die Schulleitung.

3.7 In den Freistunden halten sich die Schüler in den vorgesehenen Räumen oder auf dem Hof auf. Das Verhalten darf den Unterricht nicht stören. Schüler mit einer Erlaubnis obliegt es, dass Schulgelände zu verlassen. In diesem Falle gilt die abgegebene Einverständniserklärung der Eltern.

3.8 Es ist verboten Gegenstände aus den Fenstern oder durch Räume und Flure zu werfen. Ebenso ist es verboten mit Schneebällen und anderen Gegenständen zu werfen. Jeder Unfall ist unverzüglich der aufsichtführenden Lehrkraft zu melden.

3.9 Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während ihrer Unterrichtszeit ohne Genehmigung einer Lehrkraft aus Versicherungsgründen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes erlischt jeder Versicherungsschutz der Schule und stellt ein Verstoß gegen das Schulgesetz und die Hausordnung dar.

3.10 Die aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer werden durch eine Schülersaufsicht in der Arbeit unterstützt. Alle Schülerinnen und Schüler leisten deren Aufforderungen Folge.

3.11 Regelung bei Abklingeln:

Sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrpersonal verbleiben im Raum der vierten Stunde. Der Wechsel der Räumlichkeiten erfolgt nach dem Vorklingeln.

## **4. Fahrräder und Kraftfahrzeuge**

Fahrräder sind nach genehmigtem Antrag an den Fahrradständen am Basketballkorb abzustellen und abzuschließen, ansonsten entfällt der Versicherungsschutz.

## **5. Schutz vor Diebstahl**

Um Diebstähle zu vermeiden, dürfen keine Wertgegenstände und größere Geldbeträge mit in die Schule gebracht werden. Der Schulträger kann für deren Verlust keine Haftung übernehmen.

## **6. Schuleigentum**

6.1 Sowohl unbeabsichtigte als auch mutwillige Beschädigungen jedweder Art sind sofort dem Hausmeister, dem Sekretariat oder einer Lehrkraft zu melden.

6.2 Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder der Ausstattung müssen die verursachenden Schüler ggf. die Erziehungsberechtigten aufkommen. Mutwillige Beschädigungen oder Manipulationen an Geräten (z. B. PCs, Tastaturen, Tischen und Experimentiergeräten) können zum Ausschluss von bestimmten Kursen führen.

## **7. Krankheit und Infektionsschutz**

7.1 Sollte eine Schülerin/ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können, muss diese/dieser am selben Tage früh ab 7:00 Uhr telefonisch im Sekretariat krankgemeldet werden. Weiterhin ist es erforderlich, dass eine schriftliche Meldung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fehlens in der Schule vorgelegt wird. Damit soll auch im Interesse der Kinder vermieden werden, dass sie ohne Wissen der Eltern in der Schule fehlen. Diese Meldung muss ein Ausstellungsdatum, Angaben über den Grund (z. B. Krankheit) und falls bekannt, die Dauer des Fehlens enthalten. Später eingehende Mitteilungen können zwar das Fehlen begründen, aber nicht entschuldigen. Bei Unterrichtsversäumnissen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Ansteckende Infektionskrankheiten sind unverzüglich der Schule zu melden. Die Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht für längere Zeit muss unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Schule entscheidet, ob der mitgeteilte Grund als ausreichende Entschuldigung anerkannt werden kann.

7.2 Im Falle eines vorzeitigen Verlassens der Schule, z.B. durch akute Krankheit, müssen die Erziehungsberechtigten oder ein durch die Erziehungsberechtigten im Schülermeldebogen festgelegter volljähriger Erwachsener die Schülerin/den Schüler abholen. Ein Verlassen ohne Erziehungsberechtigten ist nicht erlaubt! Ein Versicherungsschutz ist in diesem Fall nicht gegeben.

## **8. Namens-, Telefonnummern- und Wohnortwechsel**

Jeder Wechsel des Nachnamens, der Telefonnummer oder des Wohnortes ist im Sekretariat und dem Klassenlehrer durch eine Veränderungsanzeige sofort zu melden. Ein Wohnortwechsel ohne Meldung kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen und zur Anzeige gebracht werden.

## **9. Feueralarm**

Bei Brand oder sonstigen Gefahren ertönt ein Warnzeichen. Alle Klassen verlassen beim Ertönen dieses Zeichens auf den angezeigten Fluchtwegen das Schulgebäude. Die Maßnahmen der Lehrer und Schüler bei Alarmierung richten sich nach dem Alarmplan, der in jedem Raum aushängt. Alle Schüler sind einmal im Schulhalbjahr über die Fluchtwege bei Alarm zu informieren.

## **10. Amokalarm**

Im Falle eines Amoklaufs erfolgt ein Amokalarm. Dieses akustische Warnsignal unterscheidet sich grundlegend von allen Warnsignalen und ist als solches sofort wahrnehmbar. Alle Lehrer und Schüler verbleiben im Raum. Der Raum wird verschlossen und verbarrikadiert. Fenster und Türen werden gemieden. Das Öffnen des Raumes ist erst nach geklärt Lage durch die Polizei oder Sondereinsatzkräfte möglich. Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres auf dieses Verfahren hingewiesen und informiert. Eine Übung findet nicht statt.

## ***Verstöße gegen die Hausordnung***

Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden der schulinterne Sanktionskatalog sowie pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gemäß dem Thüringer Schulgesetz angewendet. Insbesondere können Tätigkeiten verlangt werden, die der Schule dienen.

### **Maßnahmenkatalog**

Gemäß Absprache zwischen Schülervertretern, Lehrern, Schulleitung und Eltern wurden folgende Maßnahmen für Fehlverhalten festgelegt:

#### **1. Unerlaubte Handynutzung**

- a. erstmalige Handynutzung → Lehrer konfisziert Handy bis Ende der Stunde.
- b. wiederholte Handynutzung → Lehrer konfisziert Handy bis Ende des Schultages.
- c. drittmalige Handynutzung → Lehrer konfisziert Handy und Eltern müssen Handy abholen.

In einem solchen Fall wird das Handy bis zu diesem Zeitpunkt in Zusammenarbeit Fachlehrer - Klassenlehrer sicher verwahrt. Am Folgetag reicht eine schriftliche Vollmacht der Eltern zur Abholung des Gerätes aus.

→ Bei wiederholten Verstößen bis zu 20 Arbeitsstunden.

#### **2. Mutwillige Zerstörung von Schuleigentum**

- a. Zerstören von Tischen und Schränken → Reinigen bzw. ersetzen des Gegenstandes und 10 Arbeitsstunden.
- b. Zerstörung von Bildern, Kunstgegenständen und Pflanzen → Ersetzen (finanziell) des Gegenstandes und 10 Arbeitsstunden.
- c. Zerstörung von Toiletten etc. → Kosten für die Reparatur bezahlt der Verursacher und 10 Arbeitsstunden.
- d. Schulhof und Schulsulpturen → Zerstörung von Bänken, Pflanzen/Bäumen und anderen Gegenständen (Skulpturen) auf dem Hof wird mit mindestens 15 Arbeitsstunden bestraft.
- e. Zerstören von Eigentum anderer Schüler\*innen, Lehrer\*innen sowie Fahrräder → Finanzielle Entschädigung (Anzeige) und 15 Arbeitsstunden.



***Alle Arbeitsstunden finden außerhalb der Unterrichtszeit unter Aufsicht des Hausmeisters, der Schulleitung oder dazu beauftragter Personen statt.***